

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Grundsätzlich besteht nach § 56, Abs. 1 Hessisches Schulgesetz für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß **§ 69, Abs. 3 Hessisches Schulgesetz** auf Antrag der Eltern beurlaubt werden, wenn **wichtige Gründe** vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, Schulferien zu verlängern**.

Wichtige Gründe können sein:

- ⇒ Krankheit und Arztbesuch
- ⇒ Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- ⇒ Sitzung der Schülerversammlung
- ⇒ schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- ⇒ Heirat in der engsten Familie
- ⇒ Todesfall in der engsten Familie
- ⇒ Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie
- ⇒ aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- ⇒ aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- ⇒ Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- ⇒ Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- ⇒ Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist **auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen**. Gebuchte Tickets o.ä. sind kein Beurlaubungsgrund vor den Ferien.

Sofern die Beurlaubung **nicht länger als zwei Tage** andauert, liegt die **Entscheidung** hierüber **bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer**. Bei **größeren Zeiträumen** und **unmittelbar vor oder nach den Ferien** ist die **Schulleitung** zuständig.

Ein **Antrag** auf Beurlaubung muss **4 Wochen vor der Beurlaubung** von den Eltern gestellt werden.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

1

Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz zur Vorlage bei der Schule

| | |
|---|---|
| Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller) | Name des Kindes |
| Anschrift und Telefon | Geburtsdatum |
| Schule | Klasse |
| Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____ | Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite! |

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Gründe: _____

Datum

Unterschrift

3

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Datum

Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)